

**7243/AB**  
Bundesministerium vom 08.09.2021 zu 7352/J (XXVII. GP)  
[bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.489.898

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7352/J-NR/2021 betreffend Abdeckung von Freigegenständen, Förderunterricht und (un)verbindliche Übungen im Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen, die die Abg. Klaus Köchl, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juli 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- Wieviel betrug die Minderausschöpfung im Schuljahr 2019/20 der im Rahmen der Stellenpläne für berufsbildende Pflichtschulen genehmigten Planstellen in den einzelnen Bundesländern
  - a. Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Bundesländern.
  - b. Worin liegen nach dem Ihrem Ministerium vorliegenden Daten und Fakten die Ursachen für die Minderausschöpfung im Schuljahr 2019/20 in den berufsbildenden Pflichtschulen?
- Gab es auch im Schuljahr 2018/19 österreichweit eine Minderausschöpfung der im Rahmen der Stellenpläne für berufsbildende Pflichtschulen genehmigten Planstellen?
  - a. Wenn ja, bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Bundesländern.
  - b. Wenn ja, worin liegen nach dem Ihrem Ministerium vorliegenden Daten und Fakten die Ursachen für die Mindestausschöpfung im Schuljahr 2018/19?

Hinsichtlich der Ausschöpfung der genehmigten Stellenpläne für berufsbildende Pflichtschulen in den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 wird auf nachstehende Aufstellungen, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, verwiesen. Aus diesen Aufstellungen ist ablesbar, dass im Bereich der genehmigten Stellenpläne für berufsbildende Pflichtschulen im Schuljahr 2019/20 österreichweit 498,90 Planstellen und im Schuljahr 2018/19 österreichweit 546,23 Planstellen nicht besetzt waren.

Bundesland	Schuljahr 2019/20 Planstellen genehmigt für Abrechnung	Schuljahr 2019/20 Planstellen besetzt	Schuljahr 2019/20 Planstellen Differenz
Burgenland	107,10	108,34	1,24
Kärnten	342,70	332,10	-10,60
Niederösterreich	765,50	680,21	-85,29
Oberösterreich	1.193,20	1.062,55	-130,65
Salzburg	390,10	351,32	-38,78
Steiermark	800,10	690,93	-109,17
Tirol	543,90	499,20	-44,70
Vorarlberg	307,50	303,04	-4,46
Wien	886,90	810,41	-76,49
<b>Österreich</b>	<b>5.337,00</b>	<b>4.838,10</b>	<b>-498,90</b>

Quelle: Schuljahresabrechnung für berufsbildende Pflichtschulen für das SJ 2019/20

Bundesland	Schuljahr 2018/19 Planstellen genehmigt für Abrechnung	Schuljahr 2018/19 Planstellen besetzt	Schuljahr 2018/19 Planstellen Differenz
Burgenland	106,50	91,77	-14,73
Kärnten	337,20	336,11	-1,09
Niederösterreich	786,40	677,18	-109,22
Oberösterreich	1.193,60	1.056,09	-137,51
Salzburg	389,60	348,74	-40,86
Steiermark	791,80	697,86	-93,94
Tirol	543,90	484,35	-59,55
Vorarlberg	316,60	302,78	-13,82
Wien	894,70	819,19	-75,51
<b>Österreich</b>	<b>5.360,30</b>	<b>4.814,07</b>	<b>-546,23</b>

Quelle: Schuljahresabrechnung für berufsbildende Pflichtschulen für das SJ 2018/19

Aus den im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorliegenden reinen Abrechnungsdaten können keine Rückschlüsse auf die pädagogisch-inhaltlichen Ursachen gezogen werden. Die konkrete Ressourcenzuweisung an die Schulstandorte sowie das Ressourcenmanagement obliegt gemäß § 8a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz unter Sicherstellung des lehrplanmäßigen Unterrichts und Anwendung der in leg.cit. festgelegten Kriterien den Bildungsdirektionen.

Generell darf angemerkt werden, dass die Verteilung der Lehrlinge auf die einzelnen Berufsschulstandorte und zwischen den Bundesländern im Vergleich zum übrigen Pflichtschulwesen abweichenden Kriterien folgt, wodurch Effizienzpotentiale gehoben werden können. Trotz der Vielfältigkeit und großen Anzahl der Lehrberufe kann eine effiziente und effektive Bündelung der Schülerinnen und Schüler an den Standorten, insbesondere durch die Möglichkeit der gemeinsamen Beschulung verwandter Lehrberufe, erreicht werden.

Im Zusammenhang mit der Auslastung von zur Verfügung stehenden Ressourcen wird auch darauf hingewiesen, dass die für den Berufsschulunterricht zur Verfügung stehende Zeit (20% der gesamten Ausbildungszeit) knapp bemessen ist. Berufsschülerinnen und Berufsschüler haben bereits eine hohe Wochenstundenbelastung aufgrund des Pflichtgegenstandskanons. Zusätzliche Bildungsangebote wie Freizeitaktivitäten und unverbindliche Übungen werden daher teilweise nicht angenommen. Betreffend Förderunterricht wird angemerkt, dass Berufsschülerinnen und Berufsschüler, wenn Förderbedarf festgestellt wird, verpflichtend am Förderunterricht teilnehmen müssen. Weiters trägt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit dem Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ zu einer Förderung und Attraktivierung der dualen Ausbildung bei.

Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten haben auch die Möglichkeit, über „Lehre fördern“ ein Bündel an berufsausbildungsgesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen (§ 19c Berufsausbildungsgesetz) zu erhalten, welches dann unabhängig von der Berufsschulzeit in Anspruch genommen werden kann. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Lehrlinge abhängig vom Lehrberuf allenfalls auch in einem anderen Bundesland als dem Bundesland, in dem der Ausbildungsbetrieb bzw. der Wohnort ist, in einem Lehrgang beschult werden.

Zu Frage 3:

- *Wie hoch sind die durch die Minderausschöpfung entstandenen Kostenersparnisse in den Schuljahren 2018/19 sowie 2019/20 (bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Schuljahr und Kostenstelle)?*

Grundsätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass die entsprechenden Daten zum Detailbudget 30.02.03, FISTL 1010002, zu den berufsbildenden Pflichtschulen einerseits aus den Bundesvoranschlägen der betreffenden Budgetjahre (2018, 2019 und 2020) und andererseits den Bundesrechnungsabschlüssen ersichtlich sind. Der Bundesvoranschlag entspricht hierbei den seitens des Bundesfinanzgesetzgebers zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen, welche grundsätzlich den entstehenden finanziellen Aufwand abdecken sollen. Dieser kann, er muss jedoch nicht 1:1 den rechnerisch auf Basis der im Finanzausgleich verhandelten Verhältniszahlen für den Stellenplan ermittelten Planstellen entsprechen.

**Berufsschulen BVA/Erfolg****2018**

<b>BVA</b>	<b>Erfolg</b>
160.593.000	161.015.273,02

**2019**

<b>BVA</b>	<b>Erfolg</b>
165.953.000	167.593.560,52

**2020**

<b>BVA</b>	<b>Erfolg</b>
178.887.000	171.647.105,79

Quelle: HV-SAP

**Zu Frage 4:**

- Welche Maßnahmen wurden seitens Ihres Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie den nachgeordneten Dienststellen gesetzt, um eine höhere Ausschöpfung der im Rahmen der Stellenpläne für berufsbildende Pflichtschulen genehmigten Planstellen zu erreichen?

In Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung im Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen darf festgehalten werden, dass gemäß § 8a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz den einzelnen Schulen durch die Bildungsdirektionen ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonenwochenstunden zuzuteilen ist, der sich jedenfalls an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot, am sozio-ökonomischen Hintergrund und am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren hat. Für öffentliche Pflichtschulen stehen je Bundesland die in den gemäß Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 genehmigten Dienstposten- bzw. Stellenplänen vorgesehenen Lehrpersonenplanstellen zur Verfügung. Die Genehmigung der Dienstposten- bzw. Stellenpläne erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf Grundlage der im Finanzausgleich zwischen den Ländern und dem Bundesministerium für Finanzen festgelegten Verhältniszahlen. Auf die anteilige Kostentragungsregelung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 im Ausmaß von 50% seitens der Länder darf ebenfalls hingewiesen werden.

Von einer bedarfsgerechten Bewirtschaftung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und unter Beachtung der pädagogisch-inhaltlichen Erfordernisse darf daher, auch bei nicht vollständiger Ausschöpfung der genehmigten Planstellen, ausgegangen werden. Ein Zwang oder Maßnahmen zu einer höheren Ausschöpfung im betreffenden Schuljahr, obwohl unter Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben eine Abdeckung des Unterrichts sichergestellt ist, würde dem Effizienz- und Effektivitätsgebot in der öffentlichen Verwaltung entgegenstehen.

Wien, 8. September 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

